

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes

A. Zielsetzung

Förderung von Kapitalanlagen deutscher Unternehmen in Entwicklungsländern.

B. Lösung

Verlängerung des bis 31. Dezember 1973 befristeten Entwicklungshilfe-Steuergesetzes um fünf Jahre mit folgenden Änderungen:

- Streichung des Bewertungsabschlags (Förderung nur noch durch Rücklagenbildung),
- Staffelung der Rücklage in Höhe von 80 v. H. und 40 v. H. nach zwei Ländergruppen,
- Aufnahme Jugoslawiens, Rumäniens und Kuwaits in den Kreis der Entwicklungsländer,
- Berücksichtigung des Beschäftigungseffekts von Kapitalanlagen durch Verlängerung des Auflösungszeitraums,
- Streichung der Begünstigung für Kapitalanlagen im Bereich des Fremdenverkehrs.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Steuermindereinnahmen im Entstehungsjahr 1974 in Höhe von ca. 220 Millionen DM (darunter Bund ca. 91 Millionen DM). Die Steuermindereinnahmen sind um etwa ein Drittel geringer als die Steuerausfälle, die sich bei Fortbestehen des am 31. Dezember 1973 ausgelaufenen Entwicklungshilfe-Steuergesetzes ergeben hätten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) — 650 20 — En 16/74

Bonn, den 13. Mai 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 405. Sitzung am 10. Mai 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Bundesminister des Auswärtigen
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bundeskanzlers beauftragt

Scheel

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Entwicklungshilfe-Steuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 217), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes vom 3. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2061), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1

Steuerfreie Rücklage für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern

(1) Steuerpflichtige, die mit Mitteln eines inländischen Betriebs, dessen Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird, nach dem 31. Dezember 1973 und vor dem 1. Januar 1979 Entwicklungshilfe durch Kapitalanlagen in Entwicklungsländern leisten, können zu Lasten des Gewinns des inländischen Betriebs eine Rücklage bilden. Die Rücklage darf bei Kapitalanlagen

1. in Entwicklungsländern

der Gruppe 1 80 vom Hundert und

2. in Entwicklungsländern

der Gruppe 2 40 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlagen nicht übersteigen. Die Rücklage ist vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Sechstel gewinnerhöhend aufzulösen. Bei Kapitalanlagen, für die der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft auf Grund von Nachweisen des Steuerpflichtigen bestätigt hat, daß sie in besonders beschäftigungswirksamen Unternehmen vorgenommen wurden und damit geeignet sind, der Arbeitslosigkeit in Entwicklungsländern entgegenzuwirken, kann die Rücklage vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Zwölftel gewinnerhöhend aufgelöst werden; maßgeblich für die Beurteilung der Beschäftigungswirksamkeit sind die Verhältnisse nach Ablauf des vierten auf

die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs.

(2) Kapitalanlagen in Entwicklungsländern im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern, die anlässlich der Gründung oder einer Kapitalerhöhung erworben worden sind,
2. Darlehen, die an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern im Zusammenhang mit der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens hingegeben worden sind, wenn die Darlehen nach den vertraglichen Vereinbarungen vor Ablauf von sechs Jahren seit der Hingabe weder ganz noch zum Teil zurückzuzahlen sind und
 - a) der Darlehnsgeber im Zeitpunkt der Darlehensgewährung unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 15 vom Hundert am Kapital der darlehensempfangenden Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
 - b) für die Darlehen an Stelle einer Verzinsung ausschließlich eine Beteiligung am Gewinn gewährt wird oder
 - c) durch die darlehensempfangende Kapitalgesellschaft mindestens bis zum Ablauf von sechs Jahren seit der Hingabe des Darlehns zu einem nicht unerheblichen Teil Wirtschaftsgüter unter Benutzung von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Plänen, Mustern, Verfahren oder gewerblichen Erfahrungen und Kenntnissen des Darlehnsgebers hergestellt oder unter einem Warenzeichen des Darlehnsgebers vertrieben werden,
3. Einlagen in Personengesellschaften in Entwicklungsländern zum Zweck der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens und
4. Betriebsvermögen, das einem Betrieb oder einer Betriebsstätte des Steuerpflichtigen in Entwicklungsländern zum Zweck der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung zugeführt worden ist,

wenn die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebsstätte in Entwicklungsländern ausschließlich oder fast ausschließlich

die Herstellung oder Lieferung von Waren außer Waffen oder

die Gewinnung von Bodenschätzen oder

die Bewirkung gewerblicher Leistungen, soweit diese nicht in der Errichtung oder dem

Betrieb von Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, oder in der Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung der Nutzung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen bestehen, oder den Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft

zum Gegenstand hat. Soweit die Bewirkung gewerblicher Leistungen im Betrieb von Handelsschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr besteht, ist weitere Voraussetzung, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr oder die von ihnen bestimmte Stelle die entwicklungspolitische und verkehrspolitische Förderungswürdigkeit der Kapitalanlage bestätigt. Für Darlehen im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 wird die Rücklage nach Absatz 1 unter der Bedingung gewährt, daß eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nicht stattfindet.

(3) Die Bildung der Rücklage nach Absatz 1 ist nur in dem Wirtschaftsjahr zulässig, in dem die Mittel, die Gegenstand der Kapitalanlage sind, der Gesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebsstätte in Entwicklungsländern zugeführt worden sind.

(4) Bei der Bemessung der Rücklage nach Absatz 1 sind die Kapitalanlagen nur zu berücksichtigen, soweit die zugeführten Mittel in abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens oder in zum Anlagevermögen eines Gewerbebetriebs gehörendem Grund und Boden oder dem deutschen Erbbaurecht entsprechenden Recht oder in Wirtschaftsgütern des Vorratsvermögens (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Halb- und Fertigwaren) bestehen oder bis zum Ende des auf die Zuführung folgenden Wirtschaftsjahrs zur Anschaffung oder Herstellung dieser Wirtschaftsgüter verwendet werden. Die Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens sind jedoch nur insoweit zu berücksichtigen, als bei der Gesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebsstätte in Entwicklungsländern am Ende des Wirtschaftsjahrs, das dem Wirtschaftsjahr der Zuführung der Mittel folgt, gegenüber dem Bestand an Wirtschaftsgütern des Vorratsvermögens am Ende des Wirtschaftsjahrs, das dem Wirtschaftsjahr der Zuführung der Mittel vorangegangen ist, ein Mehrbestand vorhanden ist.

(5) Bei Kapitalanlagen in Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen in Entwicklungsländern, bei denen der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit die besondere entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit bestätigt hat, kann bei der Bemessung der Rücklage nach Absatz 1 auch der Teil der zugeführten Mittel berücksichtigt werden, der bis zum Ende des auf die Zuführung in das Entwicklungsland folgenden Wirtschaftsjahrs zur Gewährung von Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens sechs Jahren an Unternehmen

in Entwicklungsländern zur Finanzierung von betrieblichen Investitionen oder zum Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen in Entwicklungsländern, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 letzter Halbsatz erfüllen, verwendet oder in Erfüllung gesetzlicher Vorschriften des Entwicklungslandes bei der Staatsbank des Entwicklungslandes hinterlegt oder eingelegt wird.

(6) Die Rücklage nach Absatz 1 darf nicht zur Entstehung oder Erhöhung eines Verlustes führen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 sind bei einem beteiligungsähnlichen Rechtsverhältnis mit Unternehmen in Entwicklungsländern, deren Rechtsordnung Kapitalanlagen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 4 nicht zuläßt, sinngemäß anzuwenden."

2. § 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 2

Steuerfreie Rücklage für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern, die von der Entwicklungsgesellschaft erworben werden

(1) Steuerpflichtige, die mit Mitteln eines inländischen Betriebs, dessen Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird, nach dem 31. Dezember 1973 und vor dem 1. Januar 1979 von der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mit beschränkter Haftung Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern erwerben, bei denen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz erfüllt sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung zu Lasten des Gewinns des inländischen Betriebs eine Rücklage bilden. Für die Höhe und Auflösung der Rücklage gilt § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(2) Die Rücklage nach Absatz 1 darf nicht zur Entstehung oder Erhöhung eines Verlustes führen."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „bemessen sich der Bewertungsabschlag und“ durch die Worte „bemißt sich“ ersetzt.

b) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 sind in den Fällen des § 1 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden.“

4. In § 4 wird dem Absatz 2 der folgende Satz angefügt:

„Satz 1 ist in den Fällen des § 1 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.
- b) Im neuen Absatz 1 Satz 3 werden im ersten Halbsatz die Worte „abweichend von § 1 Abs. 1 Ziff. 2“ durch die Worte „abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 3 oder 4“ und im zweiten Halbsatz die Worte „jeweils mit mindestens einem Sechstel“ durch die Worte „mindestens mit den in § 1 Abs. 1 Satz 3 oder 4 bezeichneten Teilbeträgen“ ersetzt.
- c) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 5 Ziff. 2“ jeweils durch die Worte „§ 1 Abs. 5“ ersetzt.
 - bb) Hinter Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
 „Werden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens oder des Vorratsvermögens oder Beteiligungen im Sinne des § 1 Abs. 5, die bei der Bemessung der Rücklage berücksichtigt worden sind, aus einem Entwicklungsland der Gruppe 1 in ein Entwicklungsland der Gruppe 2 überführt, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, daß der auf die überführten Wirtschaftsgüter entfallende Teil der Rücklage zur Hälfte vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen ist.“
- d) Der neue Absatz 3 erhält die folgende Fassung:
 „(3) Erfüllt die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebsstätte in Entwicklungsländern nicht mehr die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz, so ist die nach § 1 Abs. 1 oder nach § 2 gebildete Rücklage in voller Höhe gewinnerhöhend aufzulösen.“
- e) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:
 „(4) Die Absätze 1 bis 3 sind in den Fällen des § 1 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden.“

6. § 6 erhält die folgende Fassung:

„§ 6

Entwicklungsländer

Entwicklungsländer im Sinne dieses Gesetzes sind die folgenden Länder und Gebiete:

Gruppe 1

Äthiopien, Afghanistan, Bangladesh, Bhutan, Botsuana, Burundi, Dahome, Guinea, Haiti, Jemen (Arabische Republik), Jemen (Demokratische Republik), Laos, Lesotho, Malawi, Malediven, Mali, Nepal, Niger, Obervolta, Ruanda, Sikkim, Somalia, Sudan, Tansania, Tschad, Uganda, Westsamoa.

Gruppe 2

Ägypten, Äquatorialguinea, Algerien, Antigua, Argentinien, Bahamas, Bahrein, Barbados, Birma, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, Elfenbeinküste, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Island, Israel, Jamaika, Jordanien, Jugoslawien, Kamerun, Kenia, Khmer-Republik, Kolumbien, Volksrepublik Kongo, Republik Korea, Kuwait, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Nauru, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal (ohne außereuropäische Gebiete), Qatar, Rumänien, El Salvador, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Spanien (ohne außereuropäische Gebiete), Sri Lanka, Sta. Lucia, St. Kitts-Nevis-Anguilla, St. Vincent, Swasiland, Syrien, Taiwan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Türkei, Tunesien, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Republik Vietnam, Zaire, Zentralafrikanische Republik, Zypern.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
 - b) Im neuen Absatz 2 werden die Worte „Ziff. 2 oder Satz 2“ gestrichen.
 - c) Im neuen Absatz 3 werden die Worte „sind die Absätze 2 und 3“ durch die Worte „ist Absatz 2“ ersetzt.
8. § 9 wird gestrichen; die bisherigen §§ 10 und 11 werden §§ 9 und 10.
9. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die bisherige Überschrift wird durch die Bezeichnung „Berlin-Klausel“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
10. Im neuen § 10 wird die Jahreszahl „1972“ durch die Jahreszahl „1973“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung über die Entwicklungsländer im Sinne des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes vom 13. Mai 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 318), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entwicklungsländer im Sinne des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes vom 7. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 531), wird aufgehoben.

Artikel 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Privatinvestitionen der deutschen Wirtschaft in Entwicklungsländern fördern die erwünschte stärkere Verflechtung der deutschen Wirtschaft mit den Entwicklungsländern, sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung einer internationalen Arbeitsteilung und können — falls dies gleichzeitig den Interessen des Entwicklungslandes entspricht — auch zur Sicherung der deutschen Energie- und Rohstoffversorgung beitragen. Sie sind mit besonderen politischen und wirtschaftlichen Risiken verbunden. Im Hinblick hierauf wurden durch das Entwicklungshilfe-Steuergesetz vom 23. Dezember 1963 (BGBl. I S. 1013) für diese Investitionen steuerliche Vergünstigungen eingeführt. Das ursprünglich auf fünf Jahre befristete Gesetz ist durch das Gesetz zur Änderung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes vom 1. März 1968 (BGBl. I S. 201) zunächst um fünf Jahre und durch das Änderungsgesetz vom 3. November 1972 (BGBl. I S. 2061) um ein weiteres Jahr, d. h. bis zum 31. Dezember 1973, verlängert worden, wobei das Gesetz jeweils in materieller Hinsicht verbessert wurde. Durch die im Entwicklungshilfe-Steuergesetz vorgesehenen Steuervergünstigungen — Bewertungsabschlag von 15 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten; steuerfreie Rücklage von 50 v. H. der um den Bewertungsabschlag verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten — sollten die sich für diese Investitionen aus den besonderen Risiken ergebenden steuerlichen Hemmnisse gemildert und mit der damit gewährten finanziellen Starthilfe ein Anreiz zu solchen Investitionen ausgeübt werden. Dieses Ziel ist teilweise erreicht worden. Allerdings haben die Erfahrungen mit dem Gesetz gezeigt, daß es in mehrfacher Hinsicht reformbedürftig ist. Die Bundesregierung schlägt daher mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes eine Fortführung des Gesetzes unter Berücksichtigung folgender Änderungen vor:

1. Streichung des Bewertungsabschlags

Die bisherige Förderung von Kapitalanlagen erfolgte durch Zulassung eines Bewertungsabschlags, der in der Regel zu einem endgültigen Steuerverzicht führt, und einer steuerfreien Rücklage, die später wieder aufzulösen ist und damit den Charakter einer Steuerstundung hat. Gegen die weitere Zulassung eines Bewertungsabschlags bestehen jedoch Bedenken, weil

- bei Mißlingen einer Investition aufgrund der allgemeinen steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften ohnehin entsprechende Teilwertabschreibungen vorgenommen werden können, so daß in diesen Fällen der Bewertungsabschlag dem Steuerpflichtigen keine Vorteile bringt,

- bei erfolgreichen Investitionen dagegen endgültige Steuerersparnisse erzielt werden und der Bewertungsabschlag damit in diesen Fällen über das angestrebte Ziel des Abbaus steuerlicher Hemmnisse und einer finanziellen Starthilfe hinausgeht.

Die Bundesregierung schlägt deshalb vor, den Bewertungsabschlag zu streichen und Kapitalanlagen in Entwicklungsländern künftig ausschließlich durch Zulassung steuerfreier Rücklagen zu fördern.

2. Staffelung der steuerfreien Rücklage

Um die entwicklungspolitische Wirkung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes zu verstärken, hält es die Bundesregierung für erforderlich, den Anreiz zu Kapitalanlagen in den am wenigsten entwickelten Ländern durch Gewährung einer erhöhten Rücklage zu verstärken. Sie schlägt deshalb eine Einteilung der Entwicklungsländer in zwei Gruppen vor. Für Kapitalanlagen in den von den Vereinten Nationen anerkannten am wenigsten entwickelten Ländern („least developed countries“) und Bangladesh soll eine Rücklage von 80 v. H., für Kapitalanlagen in allen übrigen Entwicklungsländern eine Rücklage von 40 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewährt werden. In die letztere Ländergruppe (40 %-Gruppe) sollen Kuwait sowie Jugoslawien und Rumänien neu als Entwicklungsländer aufgenommen werden. Die Aufnahme Kuwaits erfolgt zur Angleichung an den Status der übrigen Erdölländer. Durch die Aufnahme Jugoslawiens und Rumäniens soll dem Interesse und der Bereitschaft Rechnung getragen werden, Privatinvestitionen oder beteiligungsähnliche Engagements vorzunehmen, die diese Länder zulassen.

3. Besondere Berücksichtigung des Beschäftigungseffekts von Kapitalanlagen

In Übereinstimmung mit den Zielen, die von den Vereinten Nationen für die zweite Entwicklungsdekade festgelegt worden sind, hält es die Bundesregierung für erforderlich, beschäftigungswirksame Kapitalanlagen mit Vorrang zu fördern. Der besonderen Bedeutung, die der Verminderung der Arbeitslosigkeit in den Entwicklungsländern zukommt, soll dadurch Rechnung getragen werden, daß bei Kapitalanlagen, deren besondere Beschäftigungswirksamkeit vom Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft bestätigt wird, der Auflösungszeitraum der Rücklage um sechs Jahre verlängert wird, was eine wesentliche Erhöhung des Steuervorteils für diese Kapitalanlagen bedeutet.

4. Streichung der Begünstigung für Kapitalanlagen im Bereich des Fremdenverkehrs

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, den Kreis der begünstigten Kapitalanlagen durch Streichung der Begünstigung für Kapitalanlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, weiter einzuschränken. Hierdurch soll diesen Kapitalanlagen nicht jede entwicklungspolitische Bedeutung abgesprochen werden. In diesem Bereich sind die Steuervergünstigungen des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes in der Vergangenheit jedoch in so erheblichem Umfang in Anspruch genommen worden, daß eine weitere Förderung dieser Kapitalanlagen durch das Entwicklungshilfe-Steuergesetz — unbeschadet der Möglichkeit der gezielten Förderung durch andere entwicklungspolitische Maßnahmen — nicht mehr geboten erscheint.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Geltungsdauer des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen wiederum um fünf Jahre verlängert werden sollte. Sie hält die erneute Befristung für erforderlich, um sicherzustellen, daß die Auswirkungen des Gesetzes bis zum Ablauf der Frist eingehend geprüft und bei einer etwaigen weiteren Verlängerung des Gesetzes entsprechende Verbesserungen vorgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Durch das vorgeschlagene Gesetz ist ab 1974 mit nachstehenden finanziellen Auswirkungen zu rechnen:

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1

Zu § 1 Abs. 1

Nach dem bisherigen Wortlaut des Gesetzes setzte die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen nicht ausdrücklich voraus, daß die Kapitalanlagen in Entwicklungsländern mit Mitteln eines inländischen Betriebs vorzunehmen waren. Außerdem war nicht vorgeschrieben, ob die Steuervergünstigungen bei der Gewinnermittlung des inländischen oder des ausländischen Betriebs zu berücksichtigen sind. Zur Beseitigung der hierdurch entstandenen Zweifel stellt die vorgesehene Fassung des Absatzes 1 nunmehr ausdrücklich klar, daß nur Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, die aus Mitteln eines inländischen Betriebs vorgenommen werden, begünstigt sind und daß die Steuervergünstigung den Gewinn des inländischen Betriebs mindert.

Kapitalanlagen in Entwicklungsländern wurden bisher durch Zulassung eines Bewertungsabschlags bis zu 15 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und durch Zulassung einer steuerfreien Rücklage bis zu 50 v. H. der um den Bewertungsabschlag geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlagen begünstigt. Eine Ausnahme war lediglich für Einlagen in Personengesellschaften sowie für die Überführung von Betriebsvermögen in einen Betrieb oder eine Betriebsstätte des Steuerpflichtigen in einem Entwicklungsland, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, vorgesehen. In diesen Fällen sind die Wirtschaftsgüter, die Gegenstand der Kapitalanlagen

Jahr	Steuermindereinnahmen in Millionen DM			
	Insgesamt	davon		
		Bund	Länder	Gemeinden
1	2	3	4	5
Entstehungsjahr ¹⁾ 1974	— 220	— 91	— 91	— 38
Rechnungsjahr ²⁾ 1974	—	—	—	—
1975	— 88	— 36	— 36	— 16
1976	— 206	— 85	— 85	— 36
1977	— 254	— 105	— 105	— 44
1978	— 292	— 121	— 121	— 50

¹⁾ In den ersten 12 Monaten voller Wirksamkeit der Rechtsänderung entstehende Mindereinnahmen

²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderung

Die durch den Gesetzentwurf entstehenden Steuermindereinnahmen sind um etwa ein Drittel geringer als die Steuerausfälle, die sich bei Fortdauer des bisherigen, inzwischen ausgelaufenen Entwicklungshilfe-Steuergesetzes ergeben hätten.

sind, in der Bilanz des inländischen Betriebs nicht mehr auszuweisen, so daß die Vornahme eines Bewertungsabschlags nicht möglich ist. Zum Ausgleich hierfür sah die bisherige Fassung des Gesetzes für diese Fälle eine Erhöhung der steuerfreien Rücklage

auf 60 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlagen vor.

Die Bundesregierung hält die Zulassung eines Bewertungsabschlags allgemein nicht länger für vertretbar. Wegen der Gründe wird auf Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung Bezug genommen. Es kommt hinzu, daß sich die Höhe des Bewertungsabschlags und der Rücklage ausschließlich nach dem Umfang des zugeführten Kapitals richtete, was zur Folge hatte, daß das Entwicklungshilfe-Steuergesetz eher zu Kapitalanlagen in kapitalintensiven Betrieben als zu Kapitalanlagen in lohnintensiven Betrieben anregte. Da jedoch die Schaffung von Arbeitsplätzen in Entwicklungsländern zu den vordringlichsten entwicklungspolitischen Zielen gehört, ist eine Bevorzugung kapitalintensiver Betriebe nicht länger zu rechtfertigen. Kapitalanlagen in Entwicklungsländern sollen deshalb künftig nur noch durch Zulassung steuerfreier Rücklagen begünstigt werden.

Durch die Staffelung des Rücklagensatzes nach zwei Ländergruppen wird das Ziel verfolgt, Investitionen bevorzugt in die am wenigsten entwickelten Länder zu lenken und damit die wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder verstärkt zu fördern. Zur Staffelung des Rücklagensatzes nach Ländergruppen wird im übrigen auf Nummer 2 des allgemeinen Teils der Begründung und auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 6 Bezug genommen.

Um einen zusätzlichen Anreiz zur Vornahme von Kapitalanlagen in besonders beschäftigungswirksamen Unternehmen zu schaffen und damit dem Mangel an Arbeitsplätzen in Entwicklungsländern entgegenzuwirken, ist für diese Kapitalanlagen vorgesehen, daß sich der Auflösungszeitraum für die dafür gebildeten Rücklagen von sechs auf zwölf Jahre verdoppelt. Die Feststellung der Beschäftigungswirksamkeit soll in einem Bescheinigungsverfahren durch den Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft auf Grund von Nachweisen des Steuerpflichtigen erfolgen, wobei für die Beurteilung der Beschäftigungswirksamkeit die Verhältnisse nach Ablauf einer Anlaufphase von vier Jahren nach Bildung der Rücklage maßgeblich sein sollen. Vergleiche hierzu auch Nummer 3 des allgemeinen Teils der Begründung.

Zu § 1 Abs. 2

Die Neufassung des § 1 Abs. 2 EntwHStG enthält gegenüber der bisherigen Fassung außer sprachlichen Verbesserungen in materieller Hinsicht nur Änderungen bezüglich der Begünstigung von Kapitalanlagen in Gesellschaften, Betrieben oder Betriebstätten in Entwicklungsländern, die gewerbliche Leistungen bewirken. In Zukunft soll die Bewirkung gewerblicher Leistungen nicht mehr zu den nach dem Entwicklungshilfe-Steuergesetz begünstigten Tätigkeiten gehören, soweit sie

- a) in der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, oder
- b) in der Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung der

Nutzung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen

bestehen.

Investitionen im Bereich des Fremdenverkehrs waren aufgrund der durch das Gesetz zur Änderung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes vom 3. November 1972 (BGBl. I S. 2061) erfolgten Änderung des § 1 Abs. 2 EntwHStG bereits im Jahre 1973 nur noch begünstigt, wenn der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft deren entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit bestätigt hatte. Die Bundesregierung hält eine weitere Förderung dieser Investitionen durch das Entwicklungshilfe-Steuergesetz auch in dieser eingeschränkten Form nicht länger für erforderlich. Wegen der Gründe wird auf Nummer 4 des allgemeinen Teils der Begründung Bezug genommen. Durch den Ausschluß der Vermietung und Verpachtung aus den begünstigten Betätigungen in Entwicklungsländern soll das Entwicklungshilfe-Steuergesetz an die Vorschriften des § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Auslandsinvestitionsgesetzes angeglichen werden, nach denen die Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung der Nutzung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen — unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens — nicht zu den begünstigten gewerblichen Leistungen gehört. Die Vorschrift hat nur klarstellende Bedeutung, da in der praktischen Anwendung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes schon bisher entsprechend verfahren wurde.

Zu § 1 Abs. 3 bis 6

Die Neufassung der Absätze 3 bis 6 entspricht inhaltlich den bisherigen Absätzen 3 bis 5 und 7. Die vorgenommenen Änderungen sind lediglich redaktioneller und sprachlicher Art.

Die bisherige Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 6, nach der Kapitalanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 auch dann als Betriebsvermögen des inländischen Betriebs des Steuerpflichtigen behandelt werden konnten, wenn zwischen diesem Betrieb und den Kapitalanlagen kein wirtschaftlicher Zusammenhang bestand, ist ersatzlos gestrichen worden, weil sie teilweise zu unerwünschten Auswirkungen geführt hat. Die Streichung bedeutet, daß bezüglich der Zurechnung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und von beteiligungsähnlichen Darlehen zum Betriebsvermögen auch für die Anwendung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes die allgemeinen Grundsätze gelten. Die Streichung dient damit auch der Vereinfachung des Steuerrechts.

Zu § 1 Abs. 7

Die Vorschrift des neuen Absatzes 7 soll zu Kapitalinvestitionen auch in solchen Entwicklungsländern anregen, deren Wirtschaftsordnung Kapitalanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 nicht zuläßt. Sie stellt sicher, daß bei der Beteiligung deutscher Unternehmen am Aufbau und Ausbau von Unternehmen in diesen Entwicklungsländern die Vergünsti-

gungen des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes in Anspruch genommen werden können, wenn zwischen den deutschen Unternehmen und den Unternehmen in diesen Entwicklungsländern ein beteiligungsähnliches Rechtsverhältnis gegeben ist.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die in der Neufassung des § 2 Abs. 1 vorgesehenen Änderungen entsprechen den Änderungen in § 1 Abs. 1. Es wird deshalb auf die Begründung zu dieser Vorschrift Bezug genommen.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 3 sind durch die Änderungen des § 1 bedingte Folgeänderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Es handelt sich um eine durch Einfügung eines neuen § 1 Abs. 7 bedingte Folgeänderung.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Der im neuen Absatz 2 des § 5 eingefügte Satz 2 stellt klar, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn begünstigte Wirtschaftsgüter aus einem Entwicklungsland der Gruppe 1 in ein Entwicklungsland der Gruppe 2 überführt werden. Die Vorschrift besagt, daß in diesen Fällen wegen der bei Kapitalanlagen in Entwicklungsländern der Gruppe 2 verminderten Rücklagenbildung (40 v. H. statt 80 v. H.) eine vorzeitige Auflösung der entsprechenden Rücklage zur Hälfte zu erfolgen hat.

Die übrigen Änderungen sind redaktionelle Anpassungen an die geänderte Fassung des § 1.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Auf Grund des bisherigen § 6 ist der Kreis der Entwicklungsländer im Sinne des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt worden. Im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit sieht die Neufassung des § 6 eine erschöpfende Aufzählung aller Entwicklungsländer vor. Von dem bisherigen Kreis der Entwicklungsländer weicht diese Aufzählung nur dadurch ab, daß nunmehr auch Kuwait sowie Jugoslawien und Rumänien zu den Entwicklungsländern im Sinne des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes rechnen.

Wegen der Gründe für die Aufnahme dieser Länder und die Einteilung der Entwicklungsländer in zwei Gruppen wird auf Nummer 2 des Allgemeinen Teils der Begründung Bezug genommen.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Die vorgesehenen Änderungen des § 7 sind redaktionelle Anpassungen an die Änderungen des § 1.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Der bisherige § 9 ist durch Zeitablauf überholt. Er kann deshalb gestrichen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 9

Redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 10

Der neue § 10 bestimmt, daß die geänderte Fassung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes erstmals auf Kapitalanlagen anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 1973 vorgenommen werden.

Zu Artikel 2

Durch die geänderte Fassung des § 6 werden die Entwicklungsländer im Sinne des Gesetzes durch eine erschöpfende Aufzählung im Gesetz bestimmt (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 6). Die auf Grund der bisherigen Ermächtigung erlassene Verordnung über die Entwicklungsländer im Sinne des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes ist damit für die Zukunft gegenstandslos geworden. Sie soll daher durch Artikel 2 aufgehoben werden.

Zu Artikel 3

Die erheblichen Änderungen, die das Entwicklungshilfe-Steuergesetz erfährt, machen eine Neufassung erforderlich. Artikel 3 enthält eine entsprechende Ermächtigung für den Bundesminister der Finanzen.

Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.